

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zweckbestimmung und Rechtsform	1
§ 2 - Benutzungsverhältnis	2
§ 3 - Aufsicht und Ordnung im Übergangsh Heim	2
§ 4 - Gebührenpflicht	2
§ 5 - Höhe der Gebühr	3
§ 6 - Fälligkeit	3
§ 7 - Inkrafttreten	3

Aufgrund

- a. der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245),
- b. des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1994 (GV NRW S. 1.087)
- c. des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1997 (GV NRW S. 24),
- d. der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Halver folgende Übergangsheime:

Bahnweg 6.

- (2) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) sowie anerkannten Asylbewerbern (§ 3 der Ausländerwohnsitzzuweisungsverordnung) unterhält die Stadt Halver folgende Übergangsheime:

Bahnweg 6 und 9.

- (3) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (4) Weitere Unterkünfte oder Räume können durch den Bürgermeister zu Übergangsheimen bestimmt werden. Diese Satzung findet dann auch für diese Unterkünfte Anwendung.

§ 2 - Benutzungsverhältnis

- (1) Die in die Übergangsheime aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) die Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 - b) die Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die Weisungen der Stadt Halver dazu Anlass gegeben haben,
 - c) die Benutzer die nach § 5 festgesetzten Gebühren nicht zahlen.
- (3) Die Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) die Benutzer ihren Wohnsitz wechseln.
- (4) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 3 - Aufsicht und Ordnung im Übergangsheim

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (2) Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 4 - Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Halver erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder benutzen kann. Sie endet mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für das Übergangsheim

Bahnweg 6	4,05 €
Bahnweg 9	5,29 €
für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4	3,50 €

je qm Wohnfläche im Monat.

Bei angemieteten Räumen entspricht die Benutzungsgebühr der Kaltmiete, welche die Stadt Halver zu entrichten hat.

- (2) Sind mehrere alleinstehende Personen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, wird je Person eine Wohnfläche von 7 qm der Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind monatlich für Strom, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Heizkosten, Abfallbeseitigung und sonstige Betriebskosten Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Übergangsheim

Bahnweg 6	126,36 €
Bahnweg 9	118,45 €
für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4	105,00 €

je volljähriger Person und Monat. Für minderjährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil wird davon $\frac{1}{2}$ Anteil berechnet.

- (4) Sofern in Räumen, die der Bürgermeister nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung zu Übergangsheimen erklärt hat, andere Umlagemethoden anzuwenden sind (z.B. bei von der Stadt Halver angemieteten Wohnraum), gelten diese abweichend von der Verbrauchsgebühr nach Abs. 3.

§ 6 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 12.05.1993 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.02.1997 außer Kraft.

Änderungen durch:

- 1. Änderung vom 10.07.2018 (§§ 1 Abs. 1 und 2, Abs. 4, 5 Abs. 1, 5 Abs. 3, 5 Abs. 4)
- 2. Änderung vom 23.06.2022 (§§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 3)

